

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 8. Oktober 2026
betreffend EP 4 285 308

ANTRAGSTELLERIN:

fiskaly GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Johannes Ferner, Simon Tragatschnig und Patrick Gaubatz, Mariahilfer Straße 36/5, 1070 Wien, Österreich

vertreten durch: Sebastian Dworschak, Nordemann Czychowski & Partner
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB, Kurfürstendamm 178, 10707 Berlin, Deutschland

elektronische Zustelladresse: sebastian.dworschak@nordemann.de

mitwirkender Patentanwalt: Ralf Emig, Maikowski & Ninnemann Patentanwälte Partnerschaft mbB, Kurfürstendamm 54-55, 10707 Berlin, Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **SwissBit AG**, vertreten durch ihren Verwaltungsratspräsidenten Bernd Stefan Hofschien, ihr Verwaltungsratsmitglied und Mitglied der Geschäftsleitung Benjamin Schüler und ihr Verwaltungsratsmitglied Thomas Harald Luft, Industriestrasse 4, 9552 Bronschhofen, Schweiz

2. **Swissbit Germany AG**, vertreten durch ihren Vorstand Lars Lust und Chris Schwarze, Bitterfelder Straße 22, 12681 Berlin, Deutschland

vertreten durch: Dr. Thomas Lynker, TALIENS Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Amalienstraße 15 f, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: thomas.lynker@taliens.com

mitwirkender Patentanwalt: Michael Platzöder, Platzöder Patentanwaltsgesellschaft mbH, Inselkammerstraße 10, 82008 Unterhaching, Deutschland

elektronische Zustelladresse: m.platzoeder@platzoeder.eu

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 4 285 308 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRENDER RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Berichterstatter und rechtlich qualifizierten Richter Adocker erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 58, 60 EPGÜ, R. 194(d), 196, 197, 199, 262A Verfo – Freigabe der ausführlichen Beschreibung und Schutz vertraulicher Informationen im Verfahren auf Inspektion und Beweissicherung

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

Das Antragspatent

1. Die Antragstellerin ist Inhaberin des Europäischen Patents EP 4 285 308 B8 (Anlage NM AST 4; nachfolgend „Antragspatent“), das am 28. Januar 2022 unter Inanspruchnahme der Priorität der EP-Anmeldung 21154250 vom 29. Januar 2021 in englischer Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 26. Juni 2024, die korrigierte Patentschrift B8 wurde am 17. Juli 2024 veröffentlicht. Es handelt sich um ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung. Die einheitliche Wirkung wurde am 2. September 2024 eingetragen.
2. Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt.
3. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „SECURELY REGISTERING A SEQUENCE OF TRANSACTIONS“ (Sichere Registrierung einer Sequenz von Transaktionen). Der Antrag der Antragstellerin bezieht sich primär auf dessen Anspruch 6 und auf die auf diesen rückbezogenen Unteransprüche 7 - 9 sowie daneben auf die unabhängigen Ansprüche 1, 10 und 12. In der englischen Verfahrenssprache sind die Ansprüche wie folgt formuliert:

Anspruch 1:

„A method for securely registering a sequence of transactions with a distributed system (1), wherein the distributed system (1) comprises a registration device (6) and a signature device (8), wherein the registration device (6) comprises a transaction storage (16) for storing signed transaction records (15) signed by the signature device (8), wherein the signature device (8) comprises a key usage counter that is incremented with each signature generated by the signature device (8), wherein each signed transaction record (15) comprises an associated value of the key usage counter at the time of the signature, wherein the method comprises: comparing a present value of the key usage counter with a last recorded value, which last recorded value is the associated value of a last signed transaction record in the transaction storage (16), loading at least one previously signed transaction record (23) from a record buffer (24) of the signature device (8) responsive to detecting a gap between the present value and the last recorded value, and transmitting the loaded at least one previously signed transaction record (23)

to the registration device (6).”

Anspruch 6:

„A distributed system (1) for securely registering a sequence of transactions, wherein the distributed system (1) comprises a registration device (6) and a signature device (8), wherein the registration device (6) comprises a transaction storage (16) for storing signed transaction records (15) signed by the signature device (8), wherein the signature device (8) comprises a key usage counter and a record buffer (24) for buffering signed transaction records (15), wherein each signed transaction record (15) comprises an associated value of the key usage counter at the time of the signature, wherein the signature device (8) is configured to load at least one previously signed transaction record (23) from the record buffer (24) responsive to a detection of a gap between a present value of the key usage counter and the associated value of a last signed transaction record in the transaction storage (16), and for transmitting the loaded at least one previously signed transaction record (23) to the registration device (6).”

Anspruch 7:

“The distributed system (1) of claim 6, **characterised in that** the registration device (6) is configured to send an indication (18) of the associated value of a last signed transaction record to the signature device (8).”

Anspruch 8:

„The distributed system of claim 7, **characterised in that** the signature device (8) is configured to reject providing a signature of a new unsigned transaction record (10) responsive to detecting a gap between the present value and the associated value of the last signed transaction record.”

Anspruch 9:

“The distributed system of claim 6, **characterised in that** the registration device (6) is configured to, upon receipt of a new signed transaction record (15) from the signature device (8), compare the associated value of the new signed transaction record (15) with the associated value of the last signed transaction record and to request a retransmission of at least one previously signed transaction record (23) from the signature device (8) responsive to a detection of a gap between the compared values.”

Anspruch 10:

„A computer program comprising instructions to cause a registration device (6) comprising a transaction storage (16) for storing signed transaction records (15), wherein each signed transaction record (15) comprises an associated value of a key usage counter at the time of the signature, to execute the steps of: accessing the transaction storage (16) and determining the associated value of the last signed transaction record in the transaction storage (16) as the last recorded value of the key usage counter, sending an indication (18) of said last recorded value to a signature device (8), receiving from the signature device (8) at least one previously signed transaction record (23), wherein the at least one previously signed transaction record (23) is loaded by the signature device (8) from a record buffer responsive to detecting a gap between a present value of the key usage counter and the received last recorded value; and storing the received at least one previously signed transaction record (23) in the transaction storage (16).”

Anspruch 12:

„A computer program comprising instructions to cause a signature device (8) comprising a key

usage counter, which key usage counter is incremented with each signature generated by the signature device (8), and a record buffer (24) for buffering at least one previously signed transaction record (23), wherein each signed transaction record (15) comprises an associated value of a key usage counter at the time of the signature, to execute the steps of: receiving an indication (18) of a last recorded value of the key usage counter from a registration device (6), loading at least one previously signed transaction record (23) from the record buffer (24) responsive to detecting a gap between a present value of the key usage counter and the received last recorded value, and transmitting the loaded at least one previously signed transaction record (23) to the registration device (6)."

4. In der eingetragenen deutschen Übersetzung lauten die Ansprüche wie folgt:

Anspruch 1:

„Verfahren zur sicheren Registrierung einer Folge von Transaktionen mit einem verteilten System (1), wobei das verteilte System (1) eine Registrierungsvorrichtung (6) und eine Signaturvorrichtung (8) aufweist, wobei die Registrierungsvorrichtung (6) einen Transaktionsspeicher (16) zum Speichern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) aufweist, die von der Signaturvorrichtung (8) signiert wurden, wobei die Signaturvorrichtung (8) einen Schlüsselnutzungszähler aufweist, der mit jeder von der Signaturvorrichtung (8) erzeugten Signatur inkrementiert wird, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert des Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, wobei das Verfahren aufweist: Vergleichen eines aktuellen Wertes des Schlüsselnutzungszählers mit einem zuletzt aufgezeichneten Wert, wobei der zuletzt aufgezeichnete Wert der zugehörige Wert eines zuletzt signierten Transaktionsdatensatzes in dem Transaktionsspeicher (16) ist, Laden mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) aus einem Datensatzpuffer (24) der Signaturvorrichtung (8) in Reaktion auf das Erfassen einer Lücke zwischen dem aktuellen Wert und dem zuletzt aufgezeichneten Wert, und Übertragen des geladenen, mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) an die Registrierungsvorrichtung (6).“

Anspruch 6:

„Ein verteiltes System (1) zur sicheren Registrierung einer Folge von Transaktionen, wobei das verteilte System (1) eine Registrierungsvorrichtung (6) und eine Signaturvorrichtung (8) aufweist, wobei die Registrierungsvorrichtung (6) einen Transaktionsspeicher (16) zum Speichern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) aufweist, die von der Signaturvorrichtung (8) signiert wurden, wobei die Signaturvorrichtung (8) einen Schlüsselnutzungszähler und einen Datensatzpuffer (24) zum Puffern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) aufweist, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert des Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, wobei die Signaturvorrichtung (8) so konfiguriert ist, dass sie mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatz (23) aus dem Datensatzpuffer (24) lädt, wenn eine Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem zugehörigen Wert eines letzten signierten Transaktionsdatensatzes im Transaktionsspeicher (16) erkannt wird, und dass sie den geladenen mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatz (23) an die Registrierungsvorrichtung (6) überträgt.“

Anspruch 7:

„Verteiltes System (1) nach Anspruch 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Registrierungsvorrichtung (6) so konfiguriert ist, dass sie eine Angabe (18) des zugehörigen Werts eines zuletzt signierten Transaktionsdatensatzes an die Signaturvorrichtung (8) sendet.“

Anspruch 8:

„Verteiltes System nach Anspruch 7, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Signaturvorrichtung

(8) so konfiguriert ist, dass sie die Bereitstellung einer Signatur eines neuen, nicht signierten Transaktionsdatensatzes (10) in Reaktion auf die Erkennung einer Lücke zwischen dem aktuellen Wert und dem zugehörigen Wert des letzten signierten Transaktionsdatensatzes ablehnt.“

Anspruch 9:

„Verteiltes System nach Anspruch 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Registrierungsvorrichtung (6) so konfiguriert ist, dass sie bei Empfang eines neuen signierten Transaktionsdatensatzes (15) von der Signaturvorrichtung (8) den zugehörigen Wert des neuen signierten Transaktionsdatensatzes (15) mit dem zugehörigen Wert des letzten signierten Transaktionsdatensatzes vergleicht und als Reaktion auf die Erkennung einer Lücke zwischen den verglichenen Werten eine erneute Übertragung von mindestens einem zuvor signierten Transaktionsdatensatz (23) von der Signaturvorrichtung (8) anfordert.“

Anspruch 10:

„Computerprogramm mit Anweisungen, um eine Registrierungsvorrichtung (6), die einen Transaktionsspeicher (16) zum Speichern signierter Transaktionsdatensätze (15) aufweist, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert eines Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, zu veranlassen, die folgenden Schritte auszuführen: Zugreifen auf den Transaktionsspeicher (16) und Bestimmen des zugehörigen Wertes des letzten signierten Transaktionsdatensatzes in dem Transaktionsspeicher (16) als den zuletzt aufgezeichneten Wert des Schlüsselnutzungszählers, Senden einer Angabe (18) des zuletzt aufgezeichneten Wertes an eine Signaturvorrichtung (8), Empfangen mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) von der Signaturvorrichtung (8), wobei der mindestens eine zuvor signierte Transaktionsdatensatz (23) von der Signaturvorrichtung (8) aus einem Datensatzpuffer geladen wird, der auf das Erfassen einer Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem empfangenen zuletzt aufgezeichneten Wert reagiert; und Speichern des empfangenen mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) in dem Transaktionsspeicher (16).“

Anspruch 12:

„Computerprogramm, das Anweisungen aufweist, um eine Signaturvorrichtung (8), die einen Schlüsselnutzungszähler aufweist, wobei der Schlüsselnutzungszähler mit jeder von der Signaturvorrichtung (8) erzeugten Signatur inkrementiert wird, und einen Datensatzpuffer (24) zum Puffern mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) zu veranlassen, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert eines Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, die folgenden Schritte auszuführen: Empfangen einer Angabe (18) eines zuletzt aufgezeichneten Wertes des Schlüsselnutzungszählers von einer Registrierungsvorrichtung (6), Laden mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) aus dem Datensatzpuffer (24) in Reaktion auf das Erfassen einer Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem empfangenen zuletzt aufgezeichneten Wert, und Übertragen des geladenen, mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) an die Registrierungsvorrichtung (6).“

Die Anordnung vom 27. April 2026

5. Am 20. April 2026 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung an den deutschen Standorten der Antragsgegnerinnen gestellt.
6. Die Lokalkammer Düsseldorf hat daraufhin mit Anordnung vom 27. April 2026 Folgendes angeordnet:

„Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, in Bezug auf eine Verwirklichung der Merkmale der Ansprüche 6 - 9, 1, 10 und 12 des Europäischen Patents EP 4 285 308 durch das Produkt Swissbit Cloud-TSE 2, die lauten:

Ein verteiltes System (1) zur sicheren Registrierung einer Folge von Transaktionen, wobei das verteilte System (1) eine Registrierungsvorrichtung (6) und eine Signaturvorrichtung (8) aufweist, wobei die Registrierungsvorrichtung (6) einen Transaktionsspeicher (16) zum Speichern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) aufweist, die von der Signaturvorrichtung (8) signiert wurden, wobei die Signaturvorrichtung (8) einen Schlüsselnutzungszähler und einen Datensatzpuffer (24) zum Puffern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) aufweist, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert des Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, wobei die Signaturvorrichtung (8) so konfiguriert ist, dass sie mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatz (23) aus dem Datensatzpuffer (24) lädt, wenn eine Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem zugehörigen Wert eines letzten signierten Transaktionsdatensatzes im Transaktionsspeicher (16) erkannt wird, und dass sie den geladenen mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatz (23) an die Registrierungsvorrichtung (6) überträgt.

(Anspruch 6)

*Verteiltes System (1) nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Registrierungs-
vorrichtung (6) so konfiguriert ist, dass sie eine Angabe (18) des zugehörigen Werts eines
zuletzt signierten Transaktionsdatensatzes an die Signaturvorrichtung (8) sendet.*

(Anspruch 7)

*Verteiltes System nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Signaturvorrich-
tung (8) so konfiguriert ist, dass sie die Bereitstellung einer Signatur eines neuen, nicht
signierten Transaktionsdatensatzes (10) in Reaktion auf die Erkennung einer Lücke zwi-
schen dem aktuellen Wert und dem zugehörigen Wert des letzten signierten Transakti-
onsdatensatzes ablehnt.*

(Anspruch 8)

*Verteiltes System nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Registrierungs-
vorrichtung (6) so konfiguriert ist, dass sie bei Empfang eines neuen signierten Transakti-
onsdatensatzes (15) von der Signaturvorrichtung (8) den zugehörigen Wert des neuen
signierten Transaktionsdatensatzes (15) mit dem zugehörigen Wert des letzten signier-
ten Transaktionsdatensatzes vergleicht und als Reaktion auf die Erkennung einer Lücke
zwischen den verglichenen Werten eine erneute Übertragung von mindestens einem zu-
vor signierten Transaktionsdatensatz (23) von der Signaturvorrichtung (8) anfordert.*

(Anspruch 9)

*Verfahren zur sicheren Registrierung einer Folge von Transaktionen mit einem verteilten
System (1), wobei das verteilte System (1) eine Registrierungsvorrichtung (6) und eine
Signaturvorrichtung (8) aufweist, wobei die Registrierungsvorrichtung (6) einen Trans-
aktionsspeicher (16) zum Speichern von signierten Transaktionsdatensätzen (15) auf-
weist, die von der Signaturvorrichtung (8) signiert wurden, wobei die Signaturvorrich-
tung (8) einen Schlüsselnutzungszähler aufweist, der mit jeder von der Signaturvorrich-*

tung (8) erzeugten Signatur inkrementiert wird, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert des Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, wobei das Verfahren aufweist: Vergleichen eines aktuellen Wertes des Schlüsselnutzungszählers mit einem zuletzt aufgezeichneten Wert, wobei der zuletzt aufgezeichnete Wert der zugehörige Wert eines zuletzt signierten Transaktionsdatensatzes in dem Transaktionsspeicher (16) ist, Laden mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) aus einem Datensatzpuffer (24) der Signaturvorrichtung (8) in Reaktion auf das Erfassen einer Lücke zwischen dem aktuellen Wert und dem zuletzt aufgezeichneten Wert, und Übertragen des geladenen, mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) an die Registrierungsvorrichtung (6).

(Anspruch 1)

Computerprogramm mit Anweisungen, um eine Registrierungsvorrichtung (6), die einen Transaktionsspeicher (16) zum Speichern signierter Transaktionsdatensätze (15) aufweist, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert eines Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, zu veranlassen, die folgenden Schritte auszuführen: Zugreifen auf den Transaktionsspeicher (16) und Bestimmen des zugehörigen Wertes des letzten signierten Transaktionsdatensatzes in dem Transaktionsspeicher (16) als den zuletzt aufgezeichneten Wert des Schlüsselnutzungszählers, Senden einer Angabe (18) des zuletzt aufgezeichneten Wertes an eine Signaturvorrichtung (8), Empfangen mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) von der Signaturvorrichtung (8), wobei der mindestens eine zuvor signierte Transaktionsdatensatz (23) von der Signaturvorrichtung (8) aus einem Datensatzpuffer geladen wird, der auf das Erfassen einer Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem empfangenen zuletzt aufgezeichneten Wert reagiert; und Speichern des empfangenen mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) in dem Transaktionsspeicher (16).

(Anspruch 10)

Computerprogramm, das

Anweisungen aufweist, um eine Signaturvorrichtung (8), die einen Schlüsselnutzungszähler aufweist, wobei der Schlüsselnutzungszähler mit jeder von der Signaturvorrichtung (8) erzeugten Signatur inkrementiert wird, und einen Datensatzpuffer (24) zum Puffern mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) zu veranlassen, wobei jeder signierte Transaktionsdatensatz (15) einen zugehörigen Wert eines Schlüsselnutzungszählers zum Zeitpunkt der Signatur aufweist, die folgenden Schritte auszuführen: Empfangen einer Angabe (18) eines zuletzt aufgezeichneten Wertes des Schlüsselnutzungszählers von einer Registrierungsvorrichtung (6), Laden mindestens eines zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) aus dem Datensatzpuffer (24) in Reaktion auf das Erfassen einer Lücke zwischen einem aktuellen Wert des Schlüsselnutzungszählers und dem empfangenen zuletzt aufgezeichneten Wert, und Übertragen des geladenen, mindestens einen zuvor signierten Transaktionsdatensatzes (23) an die Registrierungsvorrichtung (6).

(Anspruch 12)

- a) die folgenden Dokumente und Unterlagen durch einen Sachverständigen zu inspizieren, die sich an den Standorten der Antragsgegnerinnen

- [REDACTED] und
- [REDACTED]

befinden, umfassend

- aa) die Zertifizierungsunterlagen einschließlich des Prüfberichts für das Verfahren BSI K-TR-0612-2024 und davon insbesondere die im Kapitel 7.3/7.4 des Konformitätsreports erwähnten Dokumente einschließlich des Umgebungsschutzkonzepts (Secure Platform Concept) in der Version 1.0.2, und des Swissbit Cloud SMAERS – Guidance Documentation in der Version 1.0.3;
- bb) Quellcodes sowie Softwaredokumentation einschließlich Ablaufdiagramme;
- cc) Betriebs- und Installationshandbücher sowie Entwicklungsdokumentation einschließlich Lasten- und Pflichtenhefte;
- dd) Konfigurationsdateien, Logs und Betriebsdaten einschließlich der Dokumentation über die spezifisch ablaufenden Softwareversionen in der Betriebsumgebung einschließlich der Aushändigung oder Anfertigung von Kopien und Offenlegung aller dafür erforderlichen Passwörter

und zu diesem Zweck die an den vorgenannten Standorten befindlichen Räume der Antragsgegnerinnen zu betreten;

b) Beweise zu sichern durch

- aa) die Erstellung und Vorlage einer ausführlichen Beschreibung durch einen Sachverständigen über die Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Ziffer 1. a) im Hinblick auf die Verwirklichung der Merkmale der Ansprüche 6 sowie 7 - 9, 1, 10 und 12 des Europäischen Patents EP 4 285 308, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Funktionsweise der Swissbit Cloud-TSE 2 der Antragsgegnerinnen und der Feststellung der konkret betriebenen Hard- und Softwareversionen (Hash-Werte) sowie eine Stellungnahme dazu, ob das Produkt die Merkmale der Ansprüche 6 sowie 7 - 9, 1, 10 und 12 des Europäischen Patents EP 4 285 308 verwirklicht;
- bb) die Fertigung von Kopien oder Lichtbildern der vorgenannten Dokumente und Unterlagen in Bezug auf Design, Konfiguration, Zertifizierung und Einsatz der Swissbit Cloud-TSE 2 der Antragsgegnerinnen auf Kosten der Antragstellerin, soweit dies für die Erstellung der ausführlichen Beschreibung erforderlich ist,
- cc) im Falle der Weigerung der Antragsgegnerinnen, Kopien gemäß Ziffer 1. b) bb) zu fertigen, die Beschlagnahme von Kopien oder Lichtbildern technischer Dokumentationen, interner Entwicklungsunterlagen und Handbüchern und Unterlagen in Bezug auf Design, Konfiguration, Zertifizierung und Einsatz der Swissbit Cloud-TSE 2 der Antragsgegnerinnen.

2. Der Sachverständige soll die gemäß Ziffer 1. b) aa) zu fertigende schriftliche Beschreibung innerhalb eines Monats nach Durchführung der Inspektion nach Ziffer I. 1. a) vorlegen.

Die von dem Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 verwendet werden.

3. Als gerichtlicher Sachverständiger für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1. wird bestellt:

Patentanwalt Lars Grannemann, Cohausz & Florack, Bleichstr. 14, 40211 Düsseldorf, hilfsweise ein anderer Patentanwalt der Kanzlei Cohausz & Florack, Bleichstr. 14, 40211 Düsseldorf.

Zur Unterstützung des Sachverständigen kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen den IT-Forensiker

Dipl. Inf. [REDACTED]
hilfsweise einen anderen IT-Fachmann der [REDACTED]

als Hilfsperson zur Unterstützung hinziehen.

4. Zur Unterstützung des Sachverständigen und seiner Hilfspersonen werden die für die in Ziffer 1.a) der Anordnung genannten Standorte für die Inspektion örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher als weitere Hilfspersonen bestimmt.
5. Neben dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen gemäß Ziffer 3. darf an jedem der in Ziffer 1.a) genannten Standorte für die Inspektion jeweils ein rechtsanwaltlicher und ein patentanwaltlicher Vertreter der nachfolgend angeführten UPC-Vertreter der Antragstellerin bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1. a) anwesend sein:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Dr. [REDACTED]

Vertretungsorgane, Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Durchführung der unter Ziffer 1. genannten Maßnahmen nicht anwesend sein.

6. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben,
 - a) dem gerichtlichen Sachverständigen, seinen Hilfspersonen und den unter Ziffer 5. aufgeführten UPC-Vertretern der Antragstellerin den Zutritt zu den unter Ziffer 1. a) genannten Räumlichkeiten zu gestatten;
 - b) dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen Zugang zur Betriebsumgebung der Swissbit Cloud-TSE 2 zu gewähren und insbesondere die Feststellung zu ermöglichen, welche konkreten Software- und Hardwareversionen der TSE-Komponenten tatsächlich betrieben werden sowie auf Anforderung des Sachverständigen eine Instanz der Swissbit Cloud-TSE 2 Komponenten in Betrieb zu setzen;
 - c) dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, schriftliche Notizen anzufertigen und/oder für seine Notizen ein Diktiergerät zu verwenden und auf Kosten der Antragstellerin Kopien und Ausdrücke anzufertigen;
 - d) digitale Beweise, d.h. die Zertifizierungsunterlagen (einschließlich des Prüfberichts für das Verfahren BSI-K-TR-0612-2024 und davon insbesondere die im Kapitel 7.3/7.4 des Konformitätsreports erwähnten Dokumente einschließlich des Umgebungsschutzkonzepts (Secure Platform Concept) in der Version 1.0.2, und des Swissbit Cloud SMA ERS – Guidance Documentation in der Version 1.0.3); Quellcodes sowie Softwaredokumentation einschließlich Ablaufdiagramme, Betriebs- und Installationshandbücher sowie Entwicklungsdokumentation einschließlich Lasten- und Pflichtenhefte; Konfigurationsdateien, Logs und Betriebsdaten einschließlich der Dokumentation über die spezifisch ab-

laufende Software- und Hardwareversion aller TSE-Komponenten in der Betriebsumgebung in Bezug auf die Swissbit Cloud-TSE 2 der Antragsgegnerinnen bereitzustellen sowie alle Passwörter und Daten offenzulegen, die zum Zugang zu den digitalen Beweisen erforderlich sind;

- e) dem gerichtlichen Sachverständigen sowie seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien der digitalen Beweise anzufertigen;
 - f) dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen technische Dokumentationen, interne Entwicklungsunterlagen und Handbücher und Unterlagen in Bezug auf Design, Konfiguration, Zertifizierung und Einsatz der Swissbit Cloud-TSE 2 der Antragsgegnerinnen auszuhändigen oder, hilfsweise, dem gerichtlichen Sachverständigen und seinen Hilfspersonen zu gestatten, Kopien dieser Unterlagen anzufertigen;
 - g) dem Sachverständigen und seinen Hilfspersonen den genauen Aufbewahrungsort der unter Ziffer 1 genannten Beweismittel zu benennen und Zugangshindernisse, wie z.B. einen Passwortschutz für den Zugriff auf elektronische Dokumente zu beseitigen oder etwaig verschlossene Räume oder Schränke zu öffnen.
7. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige einschließlich seiner Hilfsperson und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten.

Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die als „Swissbit Cloud-TSE 2“ bezeichnete, cloudbasierte und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung der Antragsgegnerinnen, in die ggf. beschlagnahmten Unterlagen sowie in die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

8. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen zu etwaigen Geheimhaltungsinteressen Stellung zu nehmen. Den unter Ziffer 5. genannten UPC-Vertretern der Antragstellerin wird Gelegenheit gegeben werden, sich zur Stellungnahme der Antragsgegnerinnen zu äußern. Danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen und die gesicherten Beweise der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden sollen und ob die Verschwiegenheitspflicht für die unter Ziffer 5. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin aufzuheben ist.
9. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der Erstellung der ausführlichen Beschreibung durch den Sachverständigen zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgetragen, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.
10. Die Anordnung ist den Antragsgegnerinnen persönlich in den unter Ziffer 1. a) genannten Räumlichkeiten durch einen der unter Ziffer 5. genannten UPC-Vertreter der Antragstellerin zuzustellen, zusammen mit einer Kopie des Antrags einschließlich seiner Anlagen sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und den Anweisungen für den Zugang zum Verfahren (bereitgestellt durch das CMS), unverzüglich im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1. Die Zustellung dieser Unterlagen soll im Zusammenwirken mit dem jeweils anwesenden, gem. Ziff. 4 der Anordnung bestellten Gerichtsvollzieher erfolgen. Sollte eine Zustellung an die Antragsgegnerin zu 1 in den unter Ziffer 1. a) genannten Räumlichkeiten nicht möglich sein, ist die Anordnung gemäß den allgemeinen Regeln zuzustellen.

11. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.
 12. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer 1. b) aa) durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser ausführlichen Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen erhoben hat.
 13. Die Anordnung wird erst wirksam, wenn die Antragstellerin zugunsten der Antragsgegnerinnen eine Sicherheit in Form der Hinterlegung in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet hat.
 14. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.“
7. Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2026 haben die Antragsgegnerinnen einen Antrag auf Prüfung der Anordnung auf Inspektion und Beweissicherung nach R. 197.3 VerfO gestellt, über den die Lokalkammer Düsseldorf am 25. August 2026 online mündlich verhandelt hat.
 8. Mit Anordnung vom 7. September 2026 wurde die Anordnung vom 27. April 2026 bestätigt mit der Ergänzung, dass dem Sachverständigen zusätzlich aufgegeben wird, im Fall der Erhebung einer Hauptsacheklage gegen die Antragsgegnerin zu 1. und/oder die Antragsgegnerin zu 2. die Produkte, Dokumente, Unterlagen und/oder Medien und nach beendeter Erstellung der ausführlichen Beschreibung zur Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf zu verbringen.
 9. Gegen die Anordnung vom 7. September 2026 wurde keine Berufung eingelegt.

Durchführung der Inspektion und Beweissicherung

10. Die Inspektion und Beweissicherung fand am 19. Mai 2026 statt.
11. Der Sachverständige [REDACTED] führte die Inspektion und Beweissicherung am Standort der Antragsgegnerinnen [REDACTED] durch, unterstützt durch Obergerichtsvollzieherin [REDACTED] und die IT-Forensiker Dipl. Inf. [REDACTED] und [REDACTED] (siehe ausführlicher Bericht des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 sowie Vollstreckungsprotokoll vom 19. Mai 2026). Vor Ort zeitlich durchgehend anwesend waren weiters der Vertreter der Antragstellerin Rechtsanwalt [REDACTED] der Vertreter der Antragstellerin Patentanwalt [REDACTED] sowie zeitweise der Vertreter der Antragsgegnerin zu 2) Patentanwalt [REDACTED] der Vertreter der Antragsgegnerin zu 2) Rechtsanwalt [REDACTED] weiters [REDACTED] Director Marketing bei der Antragsgegnerin zu 2), sowie [REDACTED] Vice President Security Solutions, laut eigener Aussage angestellt bei der Antragsgegnerin zu 2. Ferner waren zwischenzeitlich per Video [REDACTED] Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2), sowie [REDACTED] Technischer Leiter der Antragsgegnerin zu 2), zugeschaltet.
12. Bei der Inspektion und Beweissicherung wurden die nachfolgend genannten Dokumente betreffend die festgestellten Softwareversionen inspiziert und gesichert:
[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
13. Der Sachverständige hat am 15. Juni 2026 seine ausführliche Beschreibung erstellt.
14. Mit Anordnung vom 15. Juni 2026 wurde in deren Punkt II. ein Geheimnisschutz wie folgt angeordnet:
- II. Da mit der Freigabe der ausführlichen Beschreibung für die Antragsgegnerseite aus technischen Gründen auch eine Freigabe für die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin verbunden ist, wird zum Schutz möglicher Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerinnen folgendes angeordnet:
1. Der Zugang zur ungeschwärzten Fassung der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen [REDACTED] wird bis zu einer Entscheidung über mögliche Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen auf Antragstellerseite zunächst auf die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin beschränkt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung über mögliche Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen sind die vorgenannten Personen auch gegen über der Antragstellerin zur Geheimhaltung der in der ungeschwärzten Fassung der vorgenannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet.
 2. Die unter Ziffer II.1. genannten Unterlagen sind von den rechts- und patentanwaltlichen Vertretern der Antragstellerin bis auf weiteres als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln. Sie dürfen nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt.
 3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
15. Am 19. Juni 2026 erließ die Lokalkammer eine ergänzende Geheimnisschutzanordnung folgenden Inhalts:
1. Die Entscheidung über die Offenlegung der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen [REDACTED] wird zurückgestellt, bis über den Überprüfungsantrag der Antragsgegnerinnen vom 18. Juni 2026 entschieden wurde. Bis dahin bleibt der Zugang zur ausführlichen Beschreibung auf die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin beschränkt. Die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin sind bis zum Erlass einer anderslautenden Anordnung verpflichtet, die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen Granemann und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Unterlagen als geheimhaltungs-

bedürftig zu behandeln und nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens zu verwenden oder offenzulegen, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt.

2. Unberührt von der Anordnung zu 1. bleibt die mit Anordnung vom 15.06.2026 den Antragsgegnerinnen eingeräumte Möglichkeit, bis zum 29.06.2026 etwaige Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen, aufrecht.

ANTRÄGE:

16. Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2026 haben die Antragsgegnerinnen zu ihren Geheimhaltungsinteressen Stellung genommen und beantragt, dass das Gericht Folgendes anordnen möge:

1. Die in den Anlagen zum schriftlichen Bericht des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 **grau** hervorgehobenen Informationen sind zu schwärzen,

Anlage	Umfang der vorzunehmenden Schwärzung
SV1	Alles bis auf Abschnitt 2.1 (bis „allowed“)
SV2	Alles bis auf S. 3 und 4
SV3	Alles bis auf Zitatstellen auf S. 1, 2, 3 und 10
SV4	Alles bis auf Abschnitte 2, 3 und 4.2
SV5	Alles bis auf Abschnitte 1.1, 3.5, 3.5.2, 3.5.3, 3.10 und Anhänge A bis C
SV6	Komplett
SV7a	Alles bis auf Zeilen 10 bis 14 und 90 bis 128
SV7b	Alles bis auf Zeilen 139 bis 164 und 185 bis 193
SV7c	Alles bis auf Zeilen 650 bis 666, 823 bis 826, 858 bis 865, 1951, 1969 und 1981 bis 1988
SV7d	Alles bis auf Zeilen 544 bis 557
SV7e	Alles bis auf Zeilen 2213 f., 2245 bis 2247 und 2450 bis 2459
SV7f	Alles bis auf Zeilen 80 ff.
SV8a	Schwärzen bis auf Zeilen 93 und 94
SV8c	Alles bis auf Zeilen 67, 68 und 114 bis 131
SV8h	Alles ab Zeile 29
SV8j	Alles bis auf Zeilen 128 bis 141 und 195 bis 208
SV8k	Alles bis Zeile 127
SV8m	Alles bis auf Zeilen 56, 90, 91 und 147 bis 157

wobei der Antragstellerin kein Zugang zu den geschwärzten Informationen gewährt wird;

2. Der Zugang zu den im schriftlichen Bericht des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 und seinen Anlagen **türkis** hervorgehobenen Informationen und Beweisen wird beschränkt,

Anlage / Bericht	Umfang der Zugangsbeschränkung
Bericht	Rdn. 17, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55, 57, 61, 62, 63, 64, 67, 81, 82, 84, 89, 90 sowie Fn. 6
SV1	Abschnitt 2.1 (bis „allowed“)

SV2	S. 3 und 4
SV3	Zitatstellen aus S. 1, 2, 3 und 10
SV4	Abschnitte 2, 3 und 4.2
SV5	Abschnitte 1.1, 3.5, 3.5.2, 3.5.3, 3.10 und Anhänge A bis C
SV7a	Zeilen 10 bis 14 und 90 bis 128
SV7b	Zeilen 139 bis 164 und 185 bis 193
SV7c	Zeilen 650 bis 666, 823 bis 826, 858 bis 865, 1951, 1969 und 1981 bis 1988
SV7d	Zeilen 544 bis 557
SV7e	Zeilen 2213 f., 2245 bis 2247 und 2450 bis 2459
SV7f	Zeilen 80 ff.
SV8a	Zeilen 93 und 94
SV8c	Zeilen 67, 68 und 114 bis 131
SV8h	Zeilen 1 bis 28
SV8j	Zeilen 128 bis 141 und 195 bis 208
SV8k	Ab Zeile 128
SV8m	Zeilen 56, 90, 91 und 147 bis 157

wobei seitens der Antragstellerin ausschließlich deren Verfahrensbevollmächtigte sowie maximal drei von der Antragstellerin zu benennende Mitarbeiter Zugang erhalten dürfen, die einer strikten Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und weder in der Produktentwicklung noch im Vertrieb der Antragstellerin tätig sind;

3. Es wird angeordnet, dass der in Ziffer 1 und 2 genannte schriftliche Bericht nebst Anlagen von den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin sowie den Personen, die Zugang zum schriftlichen Bericht und/oder zu den in Ziffer 2 aufgeführten Informationen erhalten, als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln, nicht weitergegeben und nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden dürfen, es sei denn, die Informationen sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens rechtmäßig bekannt geworden, mit Ausnahme der potentiellen Klägerin im Hauptsacheverfahren, wobei die potentielle Klägerin auch dann die Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen mit entsprechenden Geheimhaltungsanträgen zu wahren hat.

17. Mit Schriftsatz vom 9. September 2026 hat die Antragstellerin beantragt, vorab

1. der Antragstellerin die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 nebst Anlagen in dem von den Antragsgegnerinnen nicht beanstandeten Umfang, d.h. nach Maßgabe der Anträge 1 - 3 des Schriftsatzes vom 29. Juni 2026, offenzulegen;
2. die unter Ziff. II der Anordnung vom 15. Juni 2026 in der Fassung vom 19. Juni 2026 getroffene Geheimnisschutzanordnung insoweit aufzuheben, als sie der Offenlegung gegenüber der Antragstellerin in dem unter Antrag zu 1 bezeichneten Umfang entgegensteht.

wobei mit nachfolgendem Schriftsatz vom 23. September 2026 als zugangsberechtigte Mitarbeiter der Antragstellerin Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] genannt wurden.

18. In ihrem Schriftsatz vom 24. September 2026 haben die Antragsgegnerinnen erklärt, dass gegen die im Schriftsatz der Antragstellerin vom 9. September 2026 beantragte (begrenzte)

Offenlegung der ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen in dem von den Antragsgegnerinnen nicht beanstandeten Umfang, d.h. nach Maßgabe der Anträge 1 - 3 des Schriftsatzes vom 29. Juni 2026, seitens der Antragsgegnerinnen keine Einwände bestehen.

19. Im ergänzend aufgetragenen Schriftsatz vom 23. September 2026 hat die Antragstellerin zu den im Schriftsatz vom 29. Juni 2026 vorgetragenen Geheimnisschutzinteressen der Antragsgegnerinnen Stellung und beantragt,

1. *der Antragstellerin die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 nebst Anlagen offenzulegen, wobei nur folgende Informationen zu schwärzen sind:*

- Anlage SV3: alles bis auf Zitatstellen auf S. 1, 2, 3, 10
- Anlage SV4: alles bis auf Abschn. 2, 3, 4.2
- Anlage SV6: vollständig
- Anlage SV7a: Z. 53–89, 129–139
- Anlage SV7b: Z. 5–17, 21–25, 27–138, 195–291
- Anlage SV7c: Z. 2–7, 11–15, 17–42, 54–644, 689–783, 790–822, 867–1534, 1540–1901, 2151–2170
- Anlage SV7d: Z. 2–10, 12–14, 16–304, 351–402, 438–472, 497–543, 558–570
- Anlage SV7e: Z. 2–20, 22–24, 27–2212, 2215–2244, 2248–2449, 2460–3633
- Anlage SV7f: Z. 2, 5–18, 22–27, 29–79
- Anlage SV8a: Z. 17–92, 95
- Anlage SV8c: Z. 2–8, 11–38, 45–66, 71–109
- Anlage SV8j: Z. 2–4, 6, 9–16, 27–41, 110–127, 210–223
- Anlage SV8k: Z. 15, 21–127
- Anlage SV8m: Z. 2–10, 13–15, 17–55, 64–89;

2. *die unter Ziff. II der Anordnung vom 15. Juni 2026 in der Fassung vom 19. Juni 2026 getroffene Geheimnisschutzanordnung insoweit aufzuheben, als sie der Offenlegung gegenüber der Antragstellerin in dem unter Antrag zu 1 bezeichneten Umfang entgegensteht;*

3. *hilfsweise: den Zugang zu*

- *den von den Antragsgegnerinnen türkis hervorgehobenen Informationen und Beweisen gem. Ziff. 2 des Antrags der Antragsgegnerinnen vom 29. Juni 2026 und*
- *den von den Antragsgegnerinnen grau hervorgehobenen, gleichwohl entgegen dem Antrag gem. Ziff. 1 der Antragsgegnerinnen vom 29. Juni 2026 nicht geschwärzten Informationen*

auf die verfahrensbevollmächtigten Patent- und Rechtsanwälte sowie die Mitarbeiter der Antragstellerin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und

██████████ zu beschränken;

4. *höchst hilfsweise: den Zugang zu*

- *den von den Antragsgegnerinnen türkis hervorgehobenen Informationen und Beweisen gem. Ziff. 2 des Antrags der Antragsgegnerinnen vom 29. Juni 2026 und*
- *den von den Antragsgegnerinnen grau hervorgehobenen, gleichwohl entgegen dem Antrag gem. Ziff. 1 der Antragsgegnerinnen vom 29. Juni 2026 nicht geschwärzten Informationen*

auf die verfahrensbevollmächtigten Patent- und Rechtsanwälte sowie die Mitarbeiter der Antragstellerin ██████████ ██████████ und ██████████ zu beschränken.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

Die Antragsgegnerinnen tragen im Wesentlichen vor:

20. Der schriftliche Bericht des Sachverständigen vom 15. Juni 2026 (entsprechend der in der Anordnung vom 27. April 2026 verwendeten Formulierung die „ausführliche Beschreibung“, welcher Begriff nachfolgend hierfür verwendet wird) und die Anlagen SV1 bis SV6, SV7a bis SV7f, SV8a, SV8c, SV8h, SV8j, SV8k und SV8m enthielten geheimen Source-Code und vertrauliche technische Informationen der Antragsgegnerinnen, die nicht bzw. nur sehr beschränkt offengelegt werden dürften. Die Antragsgegnerinnen hätten umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Codes getroffen. Der wirtschaftliche Wert des Source-Codes beruhe gerade auf seiner Geheimhaltung.
21. Konkret enthielten die Anlagen SV1 bis SV6, SV7a bis SV7f, SV8a, SV8c, SV8h, SV8j, SV8k und SV8m sowie die darauf verweisende ausführliche Beschreibung proprietären Source-Code, technische Dokumentationen und Implementierungsdetails der Antragsgegnerinnen, die Geschäftsgeheimnisse i.S.v. Art. 58 EPGÜ darstellten.
22. Ferner enthielten die Anlagen SV1 bis SV6 technische Dokumentationen der Antragsgegnerinnen, die nicht öffentlich zugänglich seien.
23. Die ausführliche Beschreibung zitiere und referenziere nur bestimmte, konkret bezeichnete Passagen der Anlagen. Ausschließlich diese Passagen (türkis hinterlegt) wiesen einen unmittelbaren Bezug zur Verletzungsfrage auf; alle übrigen Informationen in den Anlagen (grau hinterlegt) hingegen nicht. Die für die Verletzungs- und Benutzungsfrage irrelevanten Informationen (grau hinterlegt) seien zu schwärzen, ohne der Antragstellerin Zugang einzuräumen. Die relevanten Informationen (türkis hinterlegt) dürften aufgrund ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit und Sensibilität nur einem beschränkten Personenkreis wie beantragt zugänglich gemacht werden. Der Source-Code, die Software-Architektur, die Implementierungsdetails und die technischen Spezifikationen bildeten das Fundament des Geschäfts der Antragsgegnerinnen. Das Bekanntwerden dieser Informationen sei für die Antragsgegnerinnen existenzgefährdend. Hinzu komme, dass die Antragstellerin eine unmittelbare Wettbewerberin der Antragsgegnerinnen sei. Die Kenntnisnahme der fraglichen Informationen durch Mitarbeiter der Antragstellerin, die in der Produktentwicklung oder im Vertrieb tätig sind, berge die erhebliche Gefahr einer wettbewerblichen Verwertung.

24. Hinsichtlich des Vortrags der Antragsgegnerinnen zu dem notwendigen Umfang der Schwärzungen im Einzelnen wird auf das schriftliche Vorbringen, insbesondere auf die Seiten 5 bis 7 des Schriftsatzes der Antragsgegnerinnen vom 29. Juni 2026, verwiesen.

Die Antragstellerin trägt im Wesentlichen vor:

25. Die Anlagen zur ausführlichen Beschreibung des Sachverständigen seien in geringerem Umfang zu schwärzen als von den Antragsgegnerinnen beantragt. Teilweise beträfen die beantragten Schwärzungen Informationen, die für das Verständnis der Funktionsweise der angegriffenen Ausführungsform und damit für die Nachvollziehbarkeit des Sachverständigengutachtens erforderlich seien, hauptsächlich Quellcode-Bestandteile. Hinsichtlich dreier Anlagen (SV1, SV2 und SV5) sei im Übrigen bereits auf der ersten Stufe nicht hinreichend dargelegt, dass die darin enthaltenen Informationen überhaupt geheimhaltungsbedürftig seien.
26. Ferner gingen die von den Antragsgegnerinnen in ihrem Antrag vom 29. Juni 2026 unter Ziff. 2 beantragten Zugangsbeschränkungen zu weit und würden die ordnungsgemäße Verfahrensführung der Antragstellerin beeinträchtigen. Die nach den Schwärzungen noch herauszugebenden Informationen seien durch die allgemeine Geheimhaltungsanordnung und die Zweckbindung der Verfahrensführung hinreichend geschützt. Für zusätzliche Maßnahmen, wie insbesondere der Einrichtung eines auf drei Mitarbeiter beschränkten Confidentiality Clubs, bestehe keine Veranlassung. Jedenfalls dürfe der Antragstellerin die Einbeziehung technischer Mitarbeiter nicht verwehrt werden. Hierauf laufe die Beschränkung des Zugangs auf Mitarbeiter, die nicht in der Produktentwicklung tätig sind, jedoch faktisch hinaus. Bei den streitgegenständlichen Informationen handle es sich überwiegend um Ausschnitte aus dem Quellcode einer komplexen Software. Eine sachgerechte prozessuale Aufarbeitung des technischen Sachverhalts setze voraus, dass sowohl die Prozessbevollmächtigten als auch die Antragstellerin selbst den technischen Gehalt der Unterlagen erfassen und hierzu sachgerecht und vollumfänglich vortragen können. Dies sei nur möglich, wenn auch entsprechend qualifizierte technische Mitarbeiter, wie von der Antragstellerin beantragt, Zugang erhielten.
27. Hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin zum streitigen Schwärzungsumfang im Einzelnen wird auf das schriftliche Vorbringen, insbesondere auf die Seiten 8 bis 15 des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 23. September 2026, verwiesen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

I.-----Grundsätze

28. Geheimhaltungsinteressen können unabhängig von einem Prüfungsantrag nach R. 197.3 VerfO geltend gemacht werden und bedürfen einer eigenständigen Beurteilung (vgl. UPC_CoA_177/2024, Anordnung vom 23. Juli 2024, Leitsatz 3, Rn. 12 – Progress Maschinen & Automation v. AWM).
29. Wie die Lokalkammer Düsseldorf bereits entschieden hat (UPC_CFI_539/2024, Anordnung vom 19. November 2025, Leitsätze 1–3, Rn. 28 f. – Bekaert v. Siltronic; UPC_CFI_1696/2025, Anordnung vom 21. August 2026, Leitsatz 1 und Rn. 55 – 59 – Topsoe v. Sybox), ist für den Umfang der Herausgabe der ausführlichen Beschreibung an den Antragsteller folgende Prüfung veranlasst:

- a) In einem ersten Schritt ist zu fragen, ob die Informationen oder Beweismittel Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten Dritter oder sonstige vertrauliche Informationen im Sinne von Art 58 EPGÜ darstellen/beinhalten. Die Einordnung als Geschäftsgeheimnis erfordert, dass a) die Information weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind, b) die Informationen von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind und c) die Informationen Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch Personen sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt (vgl. Art. 39(2) TRIPS Übereinkommen). Art. 58 EPGÜ bezieht sich allerdings nicht nur auf Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne, sondern auch auf sonstige vertrauliche Informationen (siehe UPC_CoA_70/2025, Anordnung vom 1. August 2025, Rn. 17 – Strabag v. Swarco).
 - b) Sofern die Informationen oder Beweismittel Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten Dritter oder sonstige vertrauliche Informationen im Sinne von Art 58 EPGÜ darstellen/beinhalten, sind in einem zweiten Schritt diese Informationen zu schwärzen, wenn sie für die Frage der Patentverletzung bzw. von Benutzungshandlungen irrelevant sind.
 - c) Betreffen vertrauliche Informationen die Verletzungsfrage und/oder Benutzungshandlungen, ist in einem dritten Schritt im Einzelfall zu entscheiden, ob sie dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben werden, dieser aber gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wird, oder die Kenntnis bei dem Antragsteller auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken ist.
30. Hinsichtlich der Relevanz vertraulicher Informationen für die Frage der Patentverletzung (zweiter Schritt) gilt Folgendes (UPC_CFI_1696/2025, Anordnung vom 21. August 2026, Leitsatz 2 und Rn. 69 – 72 – Topsoe v. Sypox):
- a) Informationen, auf die der Sachverständige bei der Prüfung der Patentverletzung in seiner ausführlichen Beschreibung tatsächlich zurückgegriffen hat, sind in der Regel als relevant anzusehen. Dass dies für bestimmte Informationen ausnahmsweise nicht der Fall ist, hat der Antragsgegner darzulegen, der sich auf die Notwendigkeit einer Schwärzung beruft. Unbeachtlich ist dabei der Einwand, die Patentverletzung hätte sich auch aufgrund anderer Informationen ausreichend beurteilen lassen. Die Prüfung dieses Einwands liefe nämlich auf die im Inspektions- und Beweissicherungsverfahren gerade ausgeschlossene inhaltliche Prüfung der Patentverletzung hinaus.
 - b) Geht es hingegen um Informationen, auf die der Sachverständige bei der Prüfung der Verletzungsfrage nicht zurückgegriffen hat, ist es an dem Antragsteller, deren Relevanz darzulegen. Hat der Sachverständige bei Erstellung der ausführlichen Beschreibung umfangreich aus Unterlagen zitiert und begehrt der Antragsteller gleichwohl die Offenlegung auch dieser Unterlagen, hat er auch dazu vorzutragen, warum der übrige Inhalt dieser Unterlagen *zusätzlich* zu der ausführlichen Beschreibung von Bedeutung ist.
 - c) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmte, etwa technische, Erläuterungen erforderlich sein können, die zwar nicht unmittelbar für die Subsumtion unter die Merkmale des Patentanspruchs, wohl aber für

das Verständnis der Ausführungen insgesamt erforderlich sind. Als irrelevant für die Patentverletzung können Informationen deshalb nur dann angesehen werden, wenn diese sich aus dem Kontext der weiteren Prüfung klar abgrenzen lassen und die Verständlichkeit der Ausführungen des Sachverständigen dadurch nicht gefährdet wird.

II. Prüfung im Einzelfall

31. Es ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass die ausführliche Beschreibung und die Anlagen hierzu als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art 58 EPGÜ anzusehen sind; die Antragsgegnerinnen haben hierzu in ihrem Schriftsatz vom 29. Juni 2026 auch überzeugend vorgetragen.
32. Soweit die Antragstellerin die Anlagen SV1, SV2 und SV5 als „nicht geheimhaltungsbedürftig“ ansieht, stellt sie nach dem Verständnis des Gerichts den Charakter der fraglichen Informationen als Geschäftsgeheimnis nicht in Frage, sondern spiegelt dies vielmehr ihre Auffassung wider, wonach die Informationen nach Berücksichtigung aller Umstände im Ergebnis ungeschwärzt freizugeben sind.
33. Überdies besteht hinsichtlich eines großen Teils der von den Antragsgegnerinnen – aufgrund von ihr im Schriftsatz vom 29. Juni 2026 überzeugend vorgebrachter Irrelevanz für die Frage der Patentverletzung – begehrten Schwärzungen Einigkeit der Parteien, insbesondere hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung selbst, sodass insoweit eine Freigabe unter Vornahme der entsprechenden Schwärzungen angeordnet werden kann.

Zum zwischen den Parteien streitigen Schwärzungsumfang:

34. Jene Informationen in den Anlagen zur ausführlichen Beschreibung, hinsichtlich derer die Frage einer vor Offenlegung vorzunehmenden Schwärzung streitig ist, sind nicht zu schwärzen.
35. Im vorliegenden Fall ist der Sachverständige in seiner ausführlichen Beschreibung zwar auf alle Anlagen, hinsichtlich denen streitiger Schwärzungsumfang besteht, eingegangen. Allerdings wird in der ausführlichen Beschreibung nicht explizit auf jene Passagen der Anlagen eingegangen, hinsichtlich derer die Schwärzung streitig ist; insoweit wurde hierauf vom Sachverständigen bei der Prüfung der Verletzungsfrage also nicht zurückgegriffen.
36. Wie vorab in den Grundsätzen unter Rn. 30. (dort lit. b) ausgeführt, ist es bezüglich Informationen, auf die der Sachverständige bei der Prüfung der Verletzungsfrage nicht zurückgegriffen hat, an der Antragstellerin, deren Relevanz darzulegen. Dies hat die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 23. September 2026 auf den Seiten 8 bis 15 in überzeugender Weise getan; im Detail wird auf die Relevanz zu jedem der einzelnen Punkte nachstehend ab Rn. 41 eingegangen. Demgegenüber haben die Antragsgegnerinnen in ihrem Schriftsatz vom 29. Juni 2026 auf den Seiten 5 bis 7 zur von ihr behaupteten Irrelevanz der Passagen, hinsichtlich derer sie die Schwärzungen begehrt, nur unsubstantiiert vorgetragen. Die Antragsgegnerinnen erklären zwar zu jeder Anlage, welche Passagen sie für relevant und welche sie für irrelevant für die Verletzungsfrage erachten. Sie führen jedoch nicht aus, warum dies so sein soll.
37. Wie vorab in den Grundsätzen ausgeführt, ist ferner zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Verletzungsprüfung bestimmte, etwa technische, Erläuterungen erforderlich sein können, die zwar nicht unmittelbar für die Subsumtion unter die Merkmale des Patentanspruchs,

wohl aber für das Verständnis der Ausführungen insgesamt erforderlich sind. Als irrelevant für die Patentverletzung können Informationen deshalb nur dann angesehen werden, wenn diese sich aus dem Kontext der weiteren Prüfung klar abgrenzen lassen und die Verständlichkeit der Ausführungen des Sachverständigen dadurch nicht gefährdet wird.

38. In Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen in Rn 17 der ausführlichen Beschreibung, wonach die Beifügung der Anlagen erfolgte, soweit dies „für den Kontext der nachfolgenden Erläuterungen hilfreich“ ist, geht das Gericht davon aus, dass die in den genannten Anlagen enthaltenen Informationen im Rahmen der Verletzungsprüfung für das Verständnis der Ausführungen insgesamt erforderlich sind, und zwar auch jene Teile, hinsichtlich derer die Frage der Schwärzung streitig ist, und auf die nicht explizit inhaltlich in der ausführlichen Beschreibung eingegangen wird. Dies untermauert noch zusätzlich das – bereits aufgrund der durch die Antragstellerin erfolgten überzeugenden Darlegung der Relevanz der betreffenden Informationen für die Verletzungsprüfung getroffene – Ergebnis, wonach jene Informationen in den Anlagen zur ausführlichen Beschreibung, hinsichtlich derer die Frage einer vor Offenlegung vorzunehmenden Schwärzung streitig ist, nicht zu schwärzen sind.
39. Der zwischen den Parteien streitige Schwärzungsumfang ist nachstehend zwecks besseren Überblicks tabellarisch wiedergegeben:

Dokument	Beantragte Schwärzungen der Antragsgegnerinnen	Von der Antragstellerin beantragte Offenlegungen	Differenz (streitiger Schwärzungsumfang)
Anlage SV1	Alles bis auf Abschnitt 2.1 (bis „allowed“)	vollständig	Abschnitte 1, 2.2-2.5, 3, 4
Anlage SV2	alles bis auf S. 3 und 4	vollständig	S. 1-2, 5-27
Anlage SV3	Alles bis auf Zitatstellen auf S. 1, 2, 3, 10	S. 1, 2, 3, 10	-
Anlage SV4	Alles bis auf Abschn. 2, 3, 4.2	Abschn. 2, 3, 4.2	-
Anlage SV5	Alles bis auf Abschn. 1.1, 3.5, 3.5.2, 3.5.3, 3.10, Anhänge A–C	vollständig	Abschn. 1.0, 2, 3.0-3.4, 3.5.4, 3.6-3.9, 4; Anhänge D, E
Anlage SV6	komplett	-	-
Anlage SV7a	Alles bis auf Z. 10–14, 90–128	Z. 1–52 / 90–128	Z. 1–9 / 15–52
Anlage SV7b	Alles bis auf Z. 139–164, 185–193	Z. 1–4 / 18–20 / 26 / 139–194	Z. 1–4 / 18–20 / 26 / 165–184 / 194
Anlage SV7c	Alles bis auf Z. 650–666, 823–826, 858–865, 1951, 1969, 1981–1988	Z. 1 / 8–10 / 16 / 43–53 / 645–688 / 784–789 / 823–866 / 1535–1539 / 1902–2150	Z. 1 / 8–10 / 16 / 43–53 / 645–649 / 667–688 / 784–789 / 827–857 / 866 / 1535–1539 / 1902–1950 / 1952–1968 / 1970–1980 / 1989–2150.
Anlage SV7d	Alles bis auf Z. 544–557	Z. 1 / 11 / 15 / 305–350 / 403–437 / 473–496 / 544–557	Z. 1 / 11 / 15 / 305–350 / 403–437 / 473–496
Anlage SV7e	Alles bis auf Z. 2213f, 2245–2247, 2450–2459	Z. 1 / 21 / 25 / 26 / 2213f / 2245–2247 / 2450–2459	Z. 1 / 21 / 25 / 26
Anlage SV7f	Alles bis auf Zeilen 80 ff.	Z. 1 / 3–4 / 19–21 / 28 / 80 ff.	Z. 1 / 3–4 / 19–21 / 28
Anlage SV8a	Alles bis auf Z. 93, 94	Z. 1–16 / 93, 94	Z. 1–16
Anlage SV8c	Alles bis auf Z. 67, 68, 114–131	Z. 1 / 9–10 / 39–44 / 67–70 / 110–137	Z. 1 / 9–10 / 39–44 / 69–70 / 110–113 / 132–137
Anlage SV8h	Alles ab Zeile 29	vollständig	Z. 29–129
Anlage SV8j	Alles bis auf Z. 128–141, 195–208	Z. 1 / 5 / 7–8 / 17–26 / 42–100 / 101–109 / 128–209	Z. 1 / 5 / 7–8 / 17–26 / 42–100 / 101–109 / 142–194 / 209
Anlage SV8k	Alles bis Z. 127	Z. 1–14 / 16–20 / 128–135	Z. 1–14 / 16–20
Anlage SV8m	Alles bis auf Z. 56, 90, 91, 147–157	Z. 1, 11–12, 16, 56–63, 90–194	Z. 1 / 11–12 / 16 / 57–63 / 92–146 / 158–194

40. Im Detail wird zum streitigen Schwärzungsumfang zu den einzelnen Anlagen ausgeführt:

1. Anlagen SV1, SV2 und SV5.

41. Die Anlagen SV1, SV2 und SV5 sind der Antragstellerin vollständig offenzulegen.

42. Streitig ist die Offenlegung der Abschnitte 1, 2.2 bis 2.5, 3 und 4 der Anlage SV1, weiterhin der S. 1-2 und S. 5-27 der Anlage SV2 und der Abschnitte 1.0, 2, 3.0 bis 3.4, 3.5.4, 3.6 bis 3.9 und 4 sowie der Anhänge D und E der Anlage SV5.

43. Im Hinblick auf das zu diesen Anlagen von der Antragstellerin bestrittene Geheimhaltungsbedürfnis ist aus Sicht des Gerichts ein Geheimhaltungsbedürfnis hinreichend durch die Antragsgegnerinnen im Schriftsatz vom 29. Juni 2026 (dort Rn 5, 6) vorgetragen worden.

44. Dennoch sind die betreffenden Anlagen vollständig offenzulegen. Wie weiter vorab in den Grundsätzen dargelegt, sind Informationen oder Beweismittel, die Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten Dritter oder sonstige vertrauliche Informationen im Sinne von Art

58 EPGÜ darstellen/beinhalten, zu schwärzen, wenn sie für die Frage der Patentverletzung bzw. von Benutzungshandlungen irrelevant sind.

45. Die Anlagen SV1, SV2 und SV5 inklusive der für die Frage der Schwärzung streitigen Passagen sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung sehr wohl relevant. Insbesondere sind die Details aus der Anlage SV5 für das Verständnis der angegriffenen Ausführungsform erforderlich, da diese Anlage zusammen mit den Anlagen SV1 und SV2 einen Gesamtüberblick [REDACTED] ermöglicht.

2. Anlage SV7a (Datei „Csp.java“)

46. Diese ist in dem von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

47. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1–9 und 15–52.

48. [REDACTED]
[REDACTED] Diese Informationen sind erforderlich, um die Gesamtfunktionalität der angegriffenen Ausführungsform nachvollziehen zu können.

49. [REDACTED]
[REDACTED] Die Offenlegung dieser Zeilen ist daher zur Beurteilung, ob der patentgemäße Lückenfüll-Mechanismus umgesetzt wurde, erforderlich.

3. Anlage SV7b (Datei „Csplmpl.java“)

50. Diese ist auch in Hinblick auf jene Zeilen, zu denen die Offenlegung Streitig ist, wie von der Antragstellerin begehrt offenzulegen.

51. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1–4, 18–20, 26, 165–184 und 194.

52. [REDACTED]

53. [REDACTED]

54.

[REDACTED]

Für das Gesamtverständnis ist die Offenlegung dieser Zeilen erforderlich.

4. Anlage SV7c (Datei „SmaersUnitImpl.java“)

55. Auch diese Anlage ist in dem von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

56. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1, 8–10, 16, 43–53, 645–649, 667–688, 784–789, 827–857, 866, 1535–1539, 1902–1950, 1952–1968, 1970–1980 sowie 1989–2150.

57.

[REDACTED]

58.

[REDACTED]

59.

[REDACTED]

60.

[REDACTED]

61. Die Code-Zeilen, hinsichtlich derer die Frage der Schwärzungen streitig ist, sind daher für das Gesamtverständnis dieser Quellcode-Datei und seiner dargestellten Methoden erforderlich.

5. Anlage SV7d (Datei „CsplmplIntegrationTest.java“)

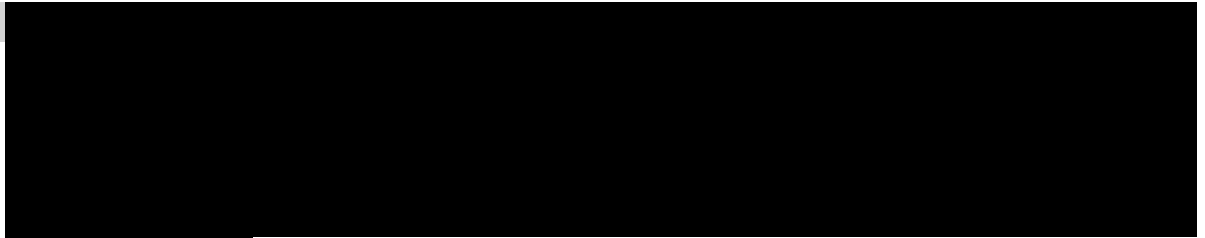
62. Diese ist auch hinsichtlich des streitigen Umfangs, wie von der Antragstellerin begehrt, offenzulegen.

63. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1, 11, 15, 305–350, 403–437 und 473–496.

64.



65.



Die genannten Code-Zeilen sind somit für das Gesamtverständnis dieser für die Patentverletzung entscheidenden Funktionsweise erforderlich.

6. Anlage SV7e (Datei „SmaersUnitImplTest.java“)

66. Diese Anlage ist ebenfalls auch im streitigen Umfang, wie von der Antragstellerin begehrt, offenzulegen.

67. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1, 21, 25 und 26.

68. Die genannten Zeilen machen die eingebundenen relevanten weiteren Programmbestandteile ersichtlich und sind für das Gesamtverständnis in Hinblick auf das Vorliegen einer Patentverletzung erforderlich.

7. Anlage SV7f (Datei „FuryInstance.java“)

69. Diese ist in dem von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

70. Streitig ist die Offenlegung der Zeilen 1, 3-4, 19-21 und 28.

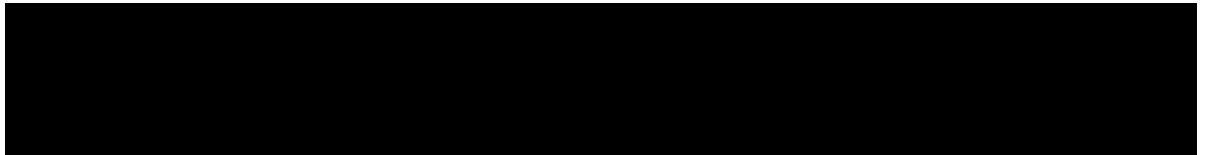
71. Die genannten Zeilen machen die eingebundenen relevanten weiteren Programmbestandteile ersichtlich und sind für das Gesamtverständnis in Hinblick auf das Vorliegen einer Patentverletzung erforderlich.

8. Anlage SV8a (Datei „ConfirmUsageCounterRequest.java“)

72. Diese Anlage ist auch in Hinblick auf jene Zeilen, zu denen die Offenlegung streitig ist, wie von der Antragstellerin begehrt, offenzulegen.

73. Streitig ist eine weitergehende Offenlegung der Zeilen 1 bis 16.

74.



[REDACTED] was für das Gesamtverständnis in Hinblick auf das Vorliegen einer Patentverletzung wichtig ist.

9. Anlage SV8c (Datei „ConfirmUsageCounterHandler.java“)

75. Diese ist im von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

76. Streitig ist eine weitergehende Offenlegung der Zeilen 1, 9–10, 39–44, 69–70, 110–113 und 132–137.

77. [REDACTED]

78. [REDACTED]

79. [REDACTED] dass eine hinreichende Beurteilung in Hinblick auf das Vorliegen einer Patentverletzung möglich ist.

10. Anlage SV8h (Datei „AuditRecordList.java“)

80. Diese Anlage ist auch in Hinblick auf die streitigen Teile, wie von der Antragstellerin begehrt, offenzulegen.

81. Streitig ist eine weitergehende Offenlegung der Zeilen 29–129.

82. [REDACTED]
Dies ist wiederum bedeutsam für das Gesamtverständnis in Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung.

11. Anlage SV8j (Datei „AuditRecordStorageImpl.java“)

83. Diese ist im von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

84. Streitig ist eine Offenlegung der Zeilen 1, 5, 7–8, 17–26, 42–100, 101–109, 142–194 und 209.

85. Mit den Zeilen 1, 5 und 7–8 wird der Bezug zu den weiteren vorliegend relevanten Programmbestandteilen und Anlagen hergestellt.

86. [REDACTED]

87.

[REDACTED]

88.

[REDACTED]

89. Die angeführten Zeilen sind somit bedeutsam für das Gesamtverständnis in Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung.

12. Anlage SV8k (Datei „TimestampDataRequest.java“)

90. Diese Anlage ist auch in Hinblick auf jene Zeilen, zu denen die Offenlegung streitig ist, wie von der Antragstellerin begehrt, offenzulegen.

91. Streitig ist eine weitergehende Offenlegung der Zeilen 1–14 und 16–20.

92.

[REDACTED]

Die Angaben sind damit von Bedeutung für die Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung.

13. Anlage SV8m (Datei „TimestampDataHandler.java“)

93. Diese ist im von der Antragstellerin begehrten Ausmaß offenzulegen.

94. Streitig ist eine weitergehende Offenlegung der Zeilen 1, 11–12, 16, 57–63, 92–146 und 158–194.

95. Die Zeilen 1, 11–12, 16 und 56–63 stellen den Bezug zu den weiteren Programmbestandteilen und Anlagen her.

96. Die Zeilen 57–63, 92–146 und 158–194 betreffen

[REDACTED]

die letztlich nur in ihrer Gesamtheit verständlich und funktionell nachvollziehbar und damit für die Beurteilung des Vorliegens einer Patentverletzung notwendig sind.

Zugangsberechtigter Personenkreis:

97. Der Zugang zu den offenzulegenden Informationen aus den Anlagen zur ausführlichen Beschreibung wird den verfahrensbevollmächtigten Rechts- und Patentanwälten sowie weiters jenem Personenkreis ermöglicht, den die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 23. September 2026 auf den Seiten 18 bis 20 benennt; dies sind [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]

98. Nach den weiter vorab dargestellten Grundsätzen ist, soweit es sich um vertrauliche, für die Verletzungsfrage relevante Informationen handelt, im Einzelfall zu entscheiden, ob sie der

Antragstellerin zur Kenntnis gegeben werden, aber die Antragstellerin gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wird, oder die Kenntnis bei der Antragstellerin auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken ist.

99. Eine Offenlegung gegenüber der Antragstellerin selbst, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (Confidentiality Club), wie primär seitens der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 23. September 2026 begehrt, ist sachlich nicht gerechtfertigt und zu weitgehend.
100. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin dargelegt, dass es sich um sehr sensible Informationen handelt, da der Source-Code, die Software-Architektur, die Implementierungsdetails und die technischen Spezifikationen das Fundament des Geschäfts der Antragsgegnerinnen bilden. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerinnen unmittelbare Wettbewerber der Antragstellerin sind, was die Gefahr einer wettbewerbliehen Verwertung begründet.
101. Angesichts dieser Risiken ist es trotz Schutzes der herauszugebenden Informationen durch die allgemeine Geheimhaltungsanordnung und die Zweckbindung der Verfahrensführung im vorliegenden Fall geboten, die betreffenden Informationen nur jenen Personen offenzulegen, deren Kenntnis von den Informationen notwendig ist, damit die Antragstellerin die weitere Verfahrensführung unbeeinträchtigt vornehmen kann. Auf diese Weise kann sowohl die Gefahr einer internen Weitergabe minimiert als auch die Nachprüfbarkeit erhöht werden. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin ein Nachteil in der weiteren Verfahrensführung entsteht, wenn die Freigabe der Informationen an alle fünf von ihr für den Fall der Anordnung eines Confidentiality Club namentlich genannten Personen, inkludierend technische Mitarbeiter, erfolgt.
102. Die von den Antragsgegnerinnen in ihrem Schriftsatz vom 29. Juni 2026 unter Ziff. 2 beantragte Beschränkung des Zugangs auf Mitarbeiter, die nicht in der Produktentwicklung tätig sind, ist zu weitgehend und würde die ordnungsgemäße Verfahrensführung der Antragstellerin beeinträchtigen. Denn dies würde faktisch auf den Ausschluss technischer Mitarbeiter hinauslaufen. Da es sich bei den streitgegenständlichen Informationen überwiegend um Ausschnitte aus dem Quellcode einer komplexen Software handelt, setzt eine sachgerechte prozessuale Aufarbeitung des technischen Sachverhalts, wie sie für die Führung eines Verletzungsverfahrens erforderlich ist, voraus, dass sowohl die Prozessbevollmächtigten als auch die Antragstellerin selbst den technischen Gehalt der Unterlagen erfassen und hierzu sachgerecht und vollumfänglich vortragen können. Dies ist nur möglich, wenn auch entsprechend qualifizierte technische Mitarbeiter der Antragstellerin Zugang erhalten.
103. Die Antragstellerin hat überzeugend dargelegt, dass den in ihrem Schriftsatz vom 23. September 2026 auf den Seiten 18 bis 20 benannten Personen aufgrund ihrer Funktionen und spezifischen Kenntnisse Zugang einzuräumen ist.

Zu den sonstigen Anordnungen:

104. Die Festsetzung der Frist zur Klageerhebung beruht auf Art. 60(8) EPGÜ i.V.m. R. 198.1 und R. 199.2 VerfO.
105. Gemäß R. 196.2 i.V.m. R. 199.2 VerfO muss eine Anordnung zur Inspektion und Beweissicherung, sofern das Gericht nichts anderes anordnet, den Hinweis enthalten, dass

das Ergebnis dieser Maßnahmen nur im entsprechenden Verfahren in der Sache verwendet werden darf. Dem trägt Ziffer 5. der vorliegenden Anordnung Rechnung.

106. Über den Antrag der Antragstellerin auf vorläufige Herausgabe von 9. September 2026 ist nicht mehr zu entscheiden, da mit dieser Anordnung bereits endgültig über die herauszugebenden Informationen entschieden wird.

ANORDNUNG:

1. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben, dem in Punkt 2. angeführten Personenkreis die ausführliche Beschreibung des Sachverständigen [REDACTED] vom 15. Juni 2026 nebst Anlagen offenzulegen, wobei folgende Informationen zu schwärzen sind:
 - Anlage SV3: alles bis auf Zitatstellen auf S. 1, 2, 3, 10
 - Anlage SV4: alles bis auf Abschn. 2, 3, 4.2
 - Anlage SV6: vollständig
 - Anlage SV7a: Z. 53–89, 129–139
 - Anlage SV7b: Z. 5–17, 21–25, 27–138, 195–291
 - Anlage SV7c: Z. 2–7, 11–15, 17–42, 54–644, 689–783, 790–822, 867–1534, 1540–1901, 2151–2170
 - Anlage SV7d: Z. 2–10, 12–14, 16–304, 351–402, 438–472, 497–543, 558–570
 - Anlage SV7e: Z. 2–20, 22–24, 27–2212, 2215–2244, 2248–2449, 2460–3633
 - Anlage SV7f: Z. 2, 5–18, 22–27, 29–79
 - Anlage SV8a: Z. 17–92, 95
 - Anlage SV8c: Z. 2–8, 11–38, 45–66, 71–109
 - Anlage SV8j: Z. 2–4, 6, 9–16, 27–41, 110–127, 210–223
 - Anlage SV8k: Z. 15, 21–127
 - Anlage SV8m: Z. 2–10, 13–15, 17–55, 64–89.
2. Der Zugang zu der gemäß Punkt 1. offenzulegenden ausführlichen Beschreibung samt Anlagen im zu schwärzenden Ausmaß wird auf die verfahrensbevollmächtigten Patent- und Rechtsanwälte sowie die Mitarbeiter der Antragstellerin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] beschränkt.
3. Die in Punkt 2. genannten Personen sind zur Geheimhaltung der in den in Punkt 1. genannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet, wobei diese Verpflichtung auch gegenüber der Antragstellerin besteht.
4. Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben, die gemäß Punkt 1. geschwärzten Anlagen binnen einer **Frist von einer Woche** ab Zustellung dieser Anordnung im CMS hochzuladen.

5. Die vom Sachverständigen gefertigte ausführliche Beschreibung einschließlich Anlagen und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 verwendet werden.
6. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
7. Diese Anordnung tritt an die Stelle aller vorgehenden Geheimnisschutzanordnungen in dieser Sache.
8. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß der Anordnung vom 27. April 2026 aufgehoben werden, soweit die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, beginnend mit dem Tag des ihren verfahrensbevollmächtigten Patent- und Rechtsanwälten eingeräumten Zugangs im CMS zu der gemäß Punkt 1. offenzulegenden ausführlichen Beschreibung samt Anlagen im zu schwärzenden Ausmaß, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen erhoben hat.
9. Im Übrigen werden die weitergehenden Anträge der Parteien zurückgewiesen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2026

ADOCKER
Berichterstatter

Thomas
Adocker

Digital
unterschrieben von
Thomas Adocker
Datum: 2026.10.08
10:41:31 +02'00'